

Kurztitel

Prüfungstaxengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 314/1976 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/1999

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.04.2000

Außerkrafttretensdatum

31.08.2001

Text

	Anlage I -----
I. Allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen:	Schilling
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für jeden Prüfungsteil	29,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
2. Externistenprüfungen für die Hauptschule und den Polytechnischen Lehrgang (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
3. Externistenprüfungen für die Berufsschule (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
4. Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
5. Einstufungsprüfungen für die Berufsschule	

(\$ 3 Abs. 6 und § 6 SchUG):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,-
6. Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
7. Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (\$ 70 Abs. 3 SchUG):	
Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
II. Allgemeinbildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige	
1. Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	72,-
Klassenvorstand	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	72,-
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	72,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 72,-)
für den mündlichen Teil (mit fächerübergreifender Schwerpunktprüfung)	144,-
für den mündlichen Teil (mit Frage der Fachbereichsarbeit)	144,-
2. Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	58,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
Für die Fachbereichsarbeit:	
a) für die Betreuung je Prüfer unabhängig von der Zahl der Fachbereichsarbeiten	732,-
b) für die Betreuung je Fachbereichsarbeit bis höchstens fünf Fachbereichsarbeiten je Prüfer (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	976,-
c) für die Korrektur und Beurteilung (bei mehreren Prüfern ist diese Prüfungstaxe zu teilen)	174,-
Prüfer:	
Für die pflichtige Vorprüfung:	
für den mündlichen Teil	72,-

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen Teil	130,-
für den praktischen oder graphischen Teil der Klausurprüfung	87,-
für den mündlichen Teil (ohne Schwerpunktprüfung)	87,-
für den mündlichen Teil (mit vertiefender Schwerpunktprüfung)	144,-
(sofern zwei Prüfer beteiligt sind	je 72,-)
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	87,-
b) Vorprüfungen:	
Vorsitzender	58,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
c) Zulassungsprüfungen:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
Schriftführer in der Funktion des Klassenvorstandes	22,-
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
5. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 26 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 Abs. 2 und 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
6. Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 73 SchUG):	
wie Z 4	
7. Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG bzw. § 41 SchUG-B):	
wie Z 1	
8. Kolloquien an Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundlichen Realgymnasien für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung	29,-
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	43,-
9. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	

Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:	
1. Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	72 S
Jahrgangsvorstand	72 S
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	44 S
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	72,-
Schriftführer	44,-
2. Vorprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Schriftführer	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
2a. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	1 171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	174 S
2b. Abschlussarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer)	962 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	174 S

3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86,-
Schulleiter	86,-
Schriftführer	86,-
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der	
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von	
mindestens einem Halbtage, sofern dieser	
Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt	
wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der	
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von	
mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern	
dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil („Projektarbeit“ und	
„Werkstätte“ im Sinne der	
Prüfungsvorschriften) in der Dauer von	
mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern	
dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	86,-
b) Vorprüfung:	
Vorsitzender	58,-
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	44,-
Werkstättenleiter	44,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72,-
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	130,-
Schriftführer	44,-
c) Zulassungsprüfung:	
Vorsitzender	13,-
Schriftführer	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	58,-
4. Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen	
(§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw.	
§ 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
a) für den mündlichen Teil	29,-
für den schriftlichen, graphischen oder	
praktischen Teil	43,-
b) in den Fällen eines standardisierten	
Aufnahmeverfahrens	29,-
5. Sonstige Externistenprüfungen	
(§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
6. Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	72 S
Fachvorstand oder Werkstättenleiter	44 S
Klassenvorstand	72 S
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	72,-
Schriftführer	44,-
7. Externistenabschlussprüfung (§§ 42 ff SchUG bzw. §§ 42 ff SchUG-B):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	130,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens einem Halbtage, sofern dieser Prüfungsteil von einem Prüfer durchgeführt wird	228,-
für einen schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	305,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil („Projektarbeit“ und „Werkstätte“ im Sinne der Prüfungsvorschriften) in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	406,-
für den mündlichen Teil	98,-
b) Zulassungsprüfung:	

Vorsitzender	13,-
Schriftführer	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,-
8. Kommissionelle Prüfung (§ 70 Abs. 3 SchUG), Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3 SchUG-B):	
Vorsitzender	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,-
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
9. Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG): wie Z 5	
10. Kolloquien an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Berufstätige:	
Prüfer:	
für die mündliche Prüfung	29,-
für die schriftliche, graphische oder praktische Prüfung	43,-
IV. Akademien für Sozialarbeit:	
1. Diplomprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter der Lehranstalt	43,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	58,-
Schriftführer	14,-
2. Diplomprüfung für Externisten:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter der Lehranstalt	65,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	87,-
Schriftführer	14,-
3. Vorbereitungslehrgang für Externisten:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil ...	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	29,-
4. Vorprüfungen:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
5. Einstufungsprüfungen:	
Vorsitzender	14,-
Leiter der Lehranstalt	14,-
Prüfer (für jeden Prüfungsteil)	43,-
Schriftführer	14,-
6. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer	14,-
V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:	

a) Pädagogische Akademien:	
aa) Lehramtsprüfung für Volksschulen:	
1. Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,-
Vorsitzender der Teilprüfungskommission ..	51,-
Leiter der Pädagogischen Akademie	43,-
Fachvorstand der Übungsschule	14,-
1. Begutachter der Hausarbeit	16,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
Schriftführer	14,-
2. Vorprüfungen und Dispensprüfungen:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
3. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer	14,-
4. Wiederholungsprüfungen:	
a) Wiederholung der Hausarbeit:	
1. Begutachter	87,-
2. Begutachter	43,-
b) Wiederholung der Klausurarbeit:	
1. Begutachter	43,-
2. Begutachter	22,-
c) Wiederholung der mündlichen Prüfung:	
Prüfer	43,-
Schriftführer	14,-
d) Wiederholung einer Vorprüfung:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
bb) Lehramtsprüfungen für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge:	
1. Hauptprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	14,-
Leiter der Pädagogischen Akademie	14,-
Fachvorstand der Übungsschule	14,-
Fachvorstand für die Ausbildungsgänge	22,-
1. Begutachter der Hausarbeit	116,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
2. Abschließende Prüfungen für Schulrechtskunde und für Biologische Grundlagen und Dispensprüfungen:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
3. Wiederholung einer Hausarbeit:	
1. Begutachter	87,-
2. Begutachter	43,-
4. Wiederholung einer Klausurprüfung:	
1. Begutachter	43,-
2. Begutachter	22,-
5. Wiederholung einer mündlichen Prüfung:	
Fachvorstand der Ausbildungsgänge	14,-
Prüfer	43,-
6. Wiederholung einer mündlichen Prüfung	

aus Didaktik:	
Prüfer	43,-
Beisitzer	14,-
7. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:	
Prüfer	14,-
b) Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute:	
aa) Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigungsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter	43,-
Lehrgangsvorstand	29,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil .	43,-
für Lehrprobe	43,-
Schriftführer	14,-
bb) Vorprüfungen:	
Prüfer	22,-
Beisitzer	14,-
cc) Teilprüfung bzw. Einstufungsprüfung:	
Vorsitzender	14,-
Leiter	14,-
Lehrgangsvorstand	14,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil .	58,-
Schriftführer	14,-
dd) Erweiterungsprüfungen:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil .	58,-
Schriftführer	14,-
ee) Externistenprüfungen:	
Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigungsprüfung für Externisten:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter	65,-
Lehrgangsvorstand (als Schriftführer)	58,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil .	87,-
für Lehrprobe	65,-
Vorprüfungen:	
Prüfer	36,-
Beisitzer	22,-
Teilprüfung bzw. Einstufungsprüfung:	
Vorsitzender	14,-
Leiter	22,-
Lehrgangsvorstand (als Schriftführer)	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil .	87,-
Erweiterungsprüfungen:	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,-
für den schriftlichen oder praktischen Teil .	87,-

Schriftführer	14,-
c) Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Lehranstalt Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst: Vorsitzender der Prüfungskommission	43,-
Leiter	43,-
Prüfer:	
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	43,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	43,-
1. Begutachter der Hausarbeit	116,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
Schriftführer	14,-
d) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Sozialpädagogik:	
aa) 1. Reife- und Diplomprüfung sowie Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	72 S
Klassenvorstand	44 S
Schriftführer	44 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	72 S
für den schriftlichen Teil	130 S
für den praktischen Teil	86 S
2. Vorprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-B):	
Vorsitzender	58 S
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	72 S
3. Diplomarbeit (§ 34 SchUG bzw. § 33 SchUG-B):	
Prüfer:	
a) für die Betreuung je Schüler (bis höchstens fünf Schüler je Prüfer) 1	171 S
b) für die Korrektur und Beurteilung der Ergebnisse	174 S
Bei mehreren Prüfern sind die Prüfungstaxen gemäß lit. a und b zu teilen.	
bb) Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§§ 6 ff, § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 8 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-B):	
Vorsitzender	14,-
Prüfer:	
mündlicher Teil	29,-
schriftlicher oder praktischer Teil	43,-
cc) Externistenreife- und Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Hauptprüfung:	
Vorsitzender	86 S
Schulleiter oder Abteilungsvorstand	86 S
Schriftführer	86 S
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	98,-
für den schriftlichen Teil	130,-
für jeden praktischen Prüfungsteil	98,-
Vorprüfung:	
Vorsitzender	58,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	72,-
Zulassungsprüfung:	

Vorsitzender	22,-
Schriftführer	22,-
für den mündlichen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
für den praktischen Teil	43,-
dd) Sonstige Externistenprüfungen	
(\$ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-B):	
Vorsitzender	22,-
Prüfer:	
für den mündlichen oder praktischen Teil	43,-
für den schriftlichen Teil	58,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
ee) Prüfungen für Nostrifikationen von	
ausländischen Zeugnissen (§ 73 SchUG):	
wie sublit. dd	
ff) Kommissionelle Prüfungen (§ 70 Abs. 3 SchUG),	
Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§ 62 Abs. 3	
SchUG-B):	
Vorsitzender	29,-
für den mündlichen oder praktischen Teil	29,-
für den schriftlichen Teil	43,-
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,-
e) Prüfungskommissionen für das Lehramt an	
Hauptschulen, an Sonderschulen und an	
Polytechnischen Lehrgängen sowie für die	
Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen beim	
Landesschulrat:	
aa) Lehramtsprüfung oder Lehrbefähigungsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,-
Vorsitzender der Teilprüfungskommission	51,-
1. Begutachter der Hausarbeit	116,-
2. Begutachter der Hausarbeit	58,-
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,-
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,-
Prüfer der mündlichen Prüfung	43,-
für Lehrprobe	43,-
Schriftführer	14,-
bb) Pflichtkolloquien und verpflichtende	
Seminarprüfung:	
Prüfer	14,-
VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:	
Abschlußprüfung (Sportlehrerprüfung,	
Schilehrerprüfung u. a.) sowie Befähigungsprüfung	
für die Ausbildung zum Leibeserzieher:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	36,-
Leiter der Bundesanstalten	29,-
Abteilungsvorstand (als Protokollführer)	22,-
Prüfer (je Prüfungsteil)	43,-
ein Vertreter des Sports	14,-